

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 26.02.2019, Az.: 31-5650.13 wird aufgehoben, an ihre Stelle tritt folgende

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Festlegung einer Sperrzone
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**
vom 12.4.2019, Az.: 31-5650.13

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Blue-tongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Berglen im Landkreis Rems-Murr-Kreis, Baden-Württemberg, erlässt das Landratsamt Forchheim als untere Behörde für Veterinärwesen folgende an alle Halter von Wiederkäuern und Neuweltkameliden gerichtete

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet der Gemeinden Hallerndorf, Heroldsbach, Hausen, Forchheim, Poxdorf, Effeltrich, Langensendelbach, Hetzles, Neunkirchen a. Brand, Dormitz und Kleinsendelbach im Landkreis Forchheim wird zur Sperrzone bezüglich Blauzungenkrankheit, Serotyp 8, erklärt.
2. Für das Verbringen von empfänglichen Tieren innerhalb der Sperrzone oder aus der Sperrzone in freie Gebiete gelten die Regelungen der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit und der Verordnung (EG) 1266/2007.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 und 2 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

Empfängliche Tierarten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Wiederkäuer (Rind, Schaf, Ziege, Hirschartige wie Rot-, Dam-, Sika- und Rehwild).

2. In der festgelegten Sperrzone gelten kraft Gesetzes folgende Regelungen:

2.1. Wer in der Sperrzone empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere - soweit noch nicht geschehen - unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung der Sperrzone dem Landratsamt Forchheim (Veterinäramt) anzuzeigen.

2.2. Ein Verbringen der empfänglichen Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb der Sperrzone:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb der Sperrzone ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Ein Transport gilt als zugelassen, wenn die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ dem Veterinäramt übersendet wird.

- per Telefax 09191/86-3418
- per E-Mail veterinaeramt@lra-fo.de
- postalisch Landratsamt Forchheim, Veterinäramt, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt

Die Erklärung ist in Kopie dem Empfänger der Tiere auszuhändigen.

2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus der Sperrzone:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus der Sperrzone in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung ergeben sich derzeit folgende Möglichkeiten:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen²: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Schafe/Ziegen“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt¹ - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen

2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt¹ - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig bis auf Weiteres)	<ul style="list-style-type: none"> - Negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Bestätigung der Untersuchung und Repellent-Behandlung durch Tierhaltererklärung „Ungeimpfte Schafe/Ziegen“ beziehungsweise „ungeimpfte Rinder“ - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

¹ eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

² Der Impfstoff muss für die entsprechende Tierart zugelassen sein

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Die Impfung gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit ist im Landkreis Forchheim allgemein zugelassen.

Für die Repellentbehandlung werden die hierfür zugelassenen Tierarzneimittel empfohlen.

Musterformulare für Transporte (Tierhaltererklärungen), Untersuchungen usw. können auch auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in stets aktueller Fassung unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/index.htm>

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth** erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Forchheim, den 12.04.2019

Becher
Oberregierungsrätin